

Beitragsrückerstattung für Beihilfetarife für das Jahr 2025

Kostenbewusstes Verhalten zahlt sich aus. Beamte und ihre Angehörigen erhalten bei Leistungsfreiheit bis zu 4,5 (Beamtenanwärter bis zu 6) Monatsbeiträge zurück.

Bis zu 37,5 % (bzw. 50 %) der Beiträge zurück

Wir bei der Halleschen belohnen kostenbewusstes Verhalten, indem wir für Beihilfetarife bis zu 4,5 (für Anwärtertarife bis zu 6) Monatsbeiträge zurückerstatten. Dass wir Beiträge zurückerstatten, spornt unsere Versicherten an, kostenbewusst mit den versicherten Leistungen umzugehen. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Beiträge aus.

Zusätzlich für alle

Die Beitragsrückerstattung wird aus Überschüssen finanziert. Außerdem verwenden wir die Überschüsse, um Beitragsanpassungen zu begrenzen.

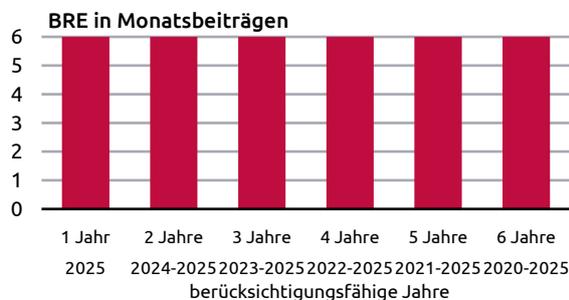
Höhe der Beitragsrückerstattung (BRE) für Beihilfetarife für das Jahr 2025

A) Tarife für Beamtenanwärter

Versicherte in folgenden Sonderbedingungen für Beamtenanwärter (bisex oder unisex):

- **Tarif:** Sonderbedingungen für Beamtenanwärter zu Tarif PRIMO B bzw. zu Tarif CAZ
- **Tarifkombinationen:** Sonderbedingungen für Beamtenanwärter zu Tarif PRIMO B und BE bzw. zu Tarif CAZ und BE

erhalten folgende BRE:



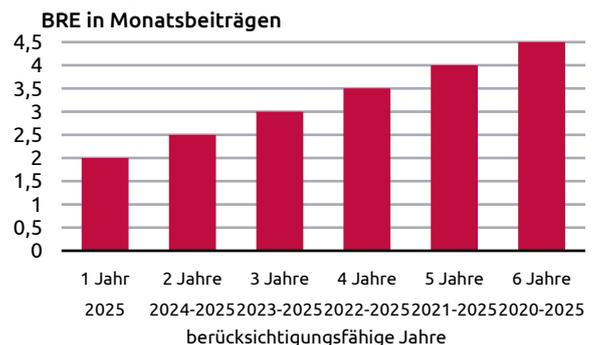
Wichtig: Bei einem unterjährigem Versicherungsbeginn in den Sonderbedingungen wird die Beitragsrückerstattung entsprechend der vollständig versicherten Monate anteilig geleistet.

B) Tarife für Beamte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Versicherte in einem der folgenden Tarife oder Tarifkombinationen (bisex oder unisex):

- **Tarife:** PRIMO B, MA%
- **Tarifkombinationen:** CA%/CAB/ CABS und CZ%/CZB, CA%/CAB/CABS und CZ%/CZB und CEB, CA% und CZ% und BE, CAZ und BE, MA% und CEB, MA% und BE, PRIMO B und BE

erhalten folgende BRE:



Wir zahlen die Beiträge voraussichtlich Mitte 2026 zurück.

Anspruch auf Beitragsrückerstattung

Ein Anspruch besteht getrennt für jede versicherte Person, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Zeitraum

Ihre Krankenversicherung besteht im gesamten Kalenderjahr 2025 (Sonderbedingungen ab Versicherungsbeginn) uneingeschränkt bis zum Jahresende. Das bedeutet, es gibt im Jahr 2025 keine Unterbrechung durch eine Umstellung in den Notlagentarif oder eine Anwartschafts- oder Ruhezeit. Sie sind weiterhin in einem Tarif oder einer Tarifkombination versichert, für die eine Beitragsrückerstattung vorgesehen ist. Das heißt, es erfolgte insbesondere keine Umstellung in den Basis-, Standard- oder Notlagentarif. Ihr Anspruch auf Beitragsrückerstattung

entfällt, falls uns eine Kündigung Ihrer Versicherung vorliegt. Endet die Versicherung allerdings nach dem 31.12.2025 wegen gesetzlicher Versicherungspflicht oder Tod der versicherten Person oder wird der Vertrag nach dem 31.12.2025 auf Anwartschaft gestellt, bleibt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung erhalten.

Keine Leistungen

Im gesamten Jahr 2025 haben Sie aus diesem Tarif oder dieser Tarifkombination keine Leistungen beansprucht.

Achtung: Entscheidend ist das Datum der Behandlung, nicht das Datum der Rechnung!

Beitrag als Basis

Basis für die Beitragsrückerstattung ist Ihr im Januar 2025 gültiger Tarifbeitrag – das ist der Monatsbeitrag einschließlich eventueller Beitragszuschläge. Darin nicht enthalten ist der gesetzliche Zuschlag. Vermindert sich der Beitrag im Jahr 2025, wird dieser neue Beitrag als Basis herangezogen. Beispiele dafür sind ein höherer Selbstbehalt oder der Wechsel in einen günstigeren Tarif mit Beitragsrückerstattung.

Ausgezeichnete Beitragsstabilität

Ca. 95.000 unserer vollversicherten Kunden profitierten im letzten Jahr von der Beitragsrückerstattung. Von dieser gesunden Gemeinschaft profitierten alle Kunden: Die Hallesche hebt sich durch eine sehr gute Beitragsstabilität positiv vom Markt ab.

- Von der unabhängigen Rating-Agentur Assekurata erhalten wir im aktuellen Rating die Note "exzellent" für die Beitragsstabilität.



Als erster privater Krankenversicherer von der Rating-Agentur ASSEKURATA zum 26. Mal in Folge mit „SEHR GUT“ ausgezeichnet.

Ab wann lohnt es sich Rechnungen einzureichen?

Im Leistungsfall lohnt es sich, nachzurechnen, was für Sie günstiger ist: Ihre Rechnungen zur Erstattung einzureichen oder die Beitragsrückerstattung zu erhalten.

Beispielrechnung für Christian F.: Seit 2023 leistungsfrei (kein Anwärtertarif)

	Rechnungen werden eingereicht	Rechnungen werden nicht eingereicht
Rechnungen in 2025	500 €	500 €
Erstattung	500 €	entfällt
Anspruch auf BRE 2025 (3 Monatsbeiträge)	entfällt	750 €
Auszahlung	500 €	750 €

Für Christian F. zahlt es sich aus, die Rechnungsbelege nicht zur Erstattung einzureichen. Würde er seine Rechnungen einreichen, würden wir 500 € ausbezahlen. Gleichzeitig verliert er 750 € Beitragsrückerstattung und verzichtet im Endeffekt auf 250 €. Zudem reduziert sich sein Anspruch auf Beitragsrückerstattung im nächsten Jahr von drei auf zwei Monatsbeiträge.

Bitte beachten Sie auch Ihre steuerlichen Vorteile aus dem Bürgerentlastungsgesetz. Danach können Sie einen Teil Ihrer Beiträge für die Krankenversicherung vom Staat zurückerhalten. Der Beitrag, den wir zurückerstatten, reduziert den steuerlich absetzbaren Betrag. Im Gegenzug kann das Einreichen der Leistungen zu einer Rückstufung in der BRE-Höhe führen. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Entscheidung, ab welchem Betrag Sie Rechnungen einreichen.

Tipp: Am besten sammeln Sie zunächst Ihre Rechnungen für das laufende Jahr und rechnen dann nach.

Entfällt nach der Auszahlung der Beitragsrückerstattung eine der Voraussetzungen, wird die Beitragsrückerstattung verrechnet oder zurückgefordert.